

Gemeinde Schönberg

Kreis Plön

**Solarpark Schönberg: Einwohnerversammlung für den
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 und die 21. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

02.09.2026

1

Bauleitplanverfahren und Planungsgrundlagen

2

Entwürfe: 21. Änderung FNP u. B-Plan Nr. 76

3

Erläuterung der Festsetzungen inkl. Grünordnung

4

Behandlung der Stellungnahmen

5

Fragerunde und Diskussion

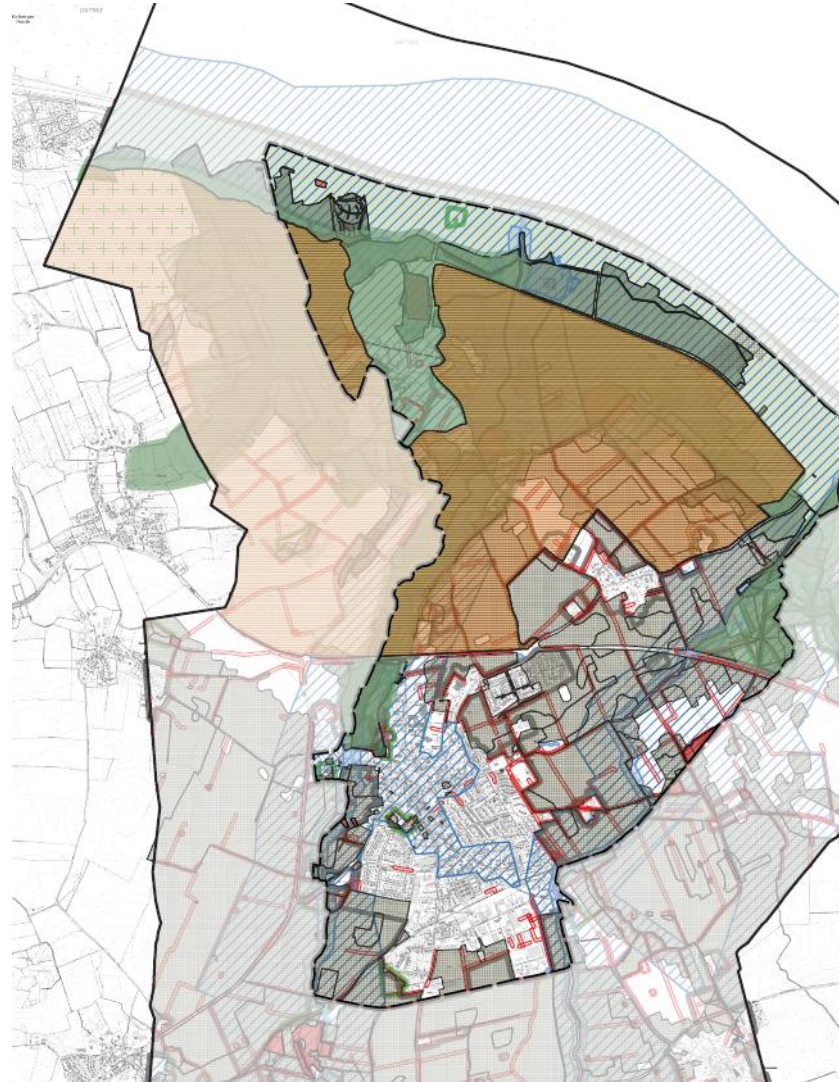
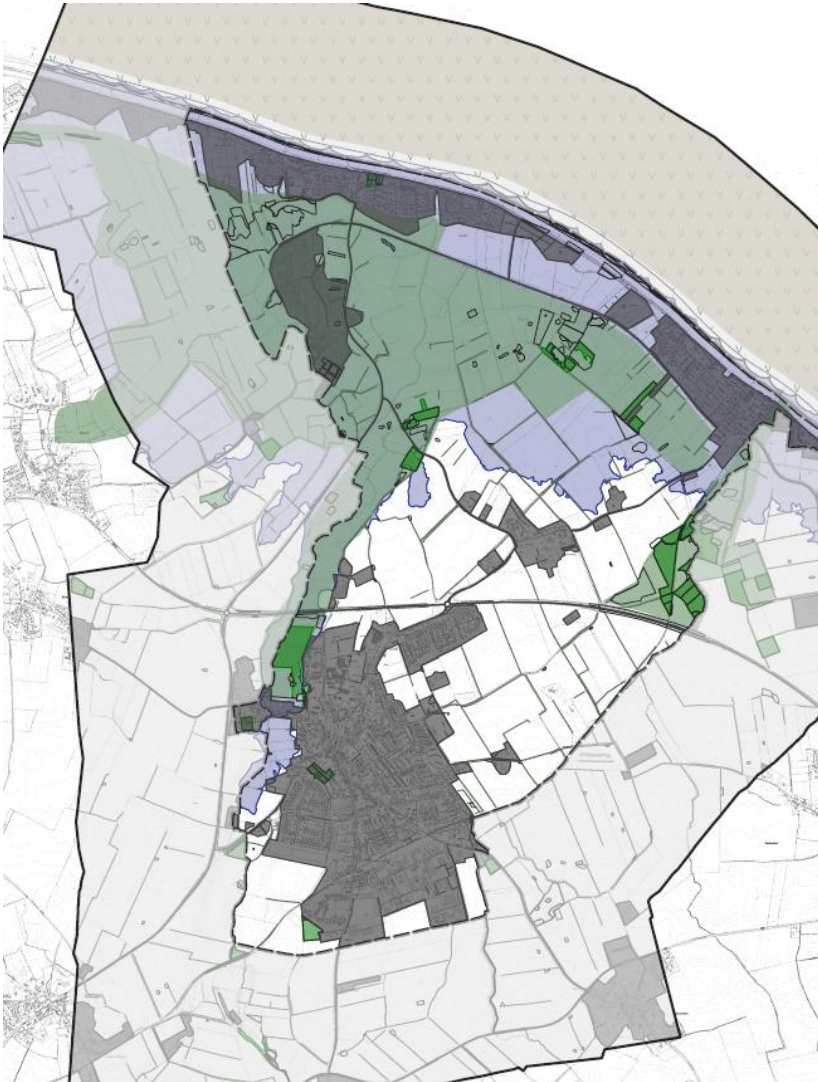




Lage Plangebiet



Planungsgrundlagen



- Potenzialflächenermittlung durch Weißflächenkartierung: Juni 2023
- Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 76 und 21. Änderung FNP: 21.11.2023

1

Bauleitplanverfahren und Planungsgrundlagen

2

Entwürfe: 21. Änderung FNP u. B-Plan Nr. 76

3

Erläuterung der Festsetzungen inkl. Grünordnung

4

Behandlung der Stellungnahmen

5

Fragerunde und Diskussion



Entwurf 21. Änderung FNP



Zeichenerklärung

Darstellung (§ 5 Abs. 2 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete "Photovoltaik"
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünfläche

Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Emissionsradius zu Landwirtschaftlichen Betrieben (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme



Waldabstand § 24 LWaldG

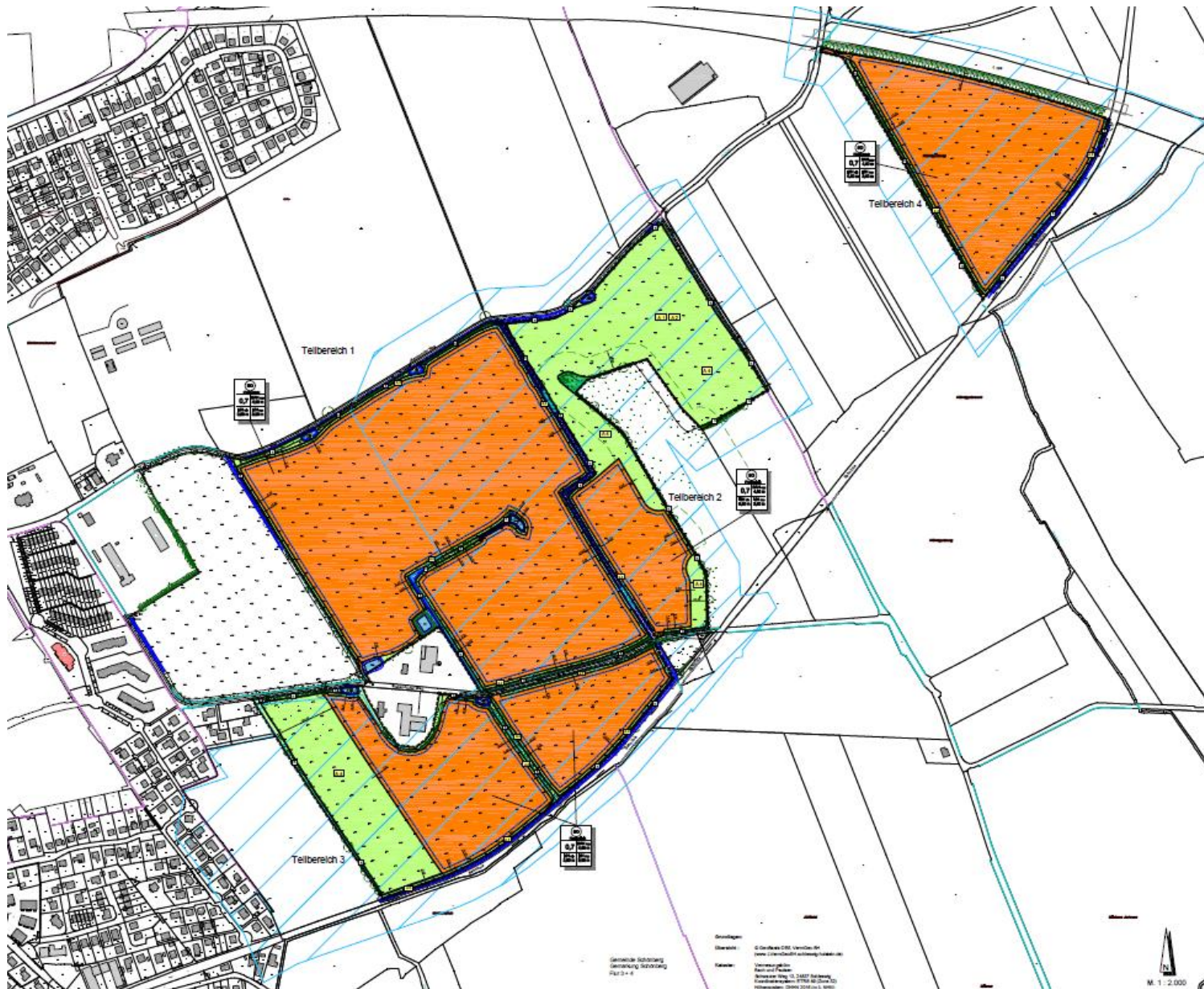


Anbauverbotszone
§ 29 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG)



Archäologisches Interessengebiet

Entwurf Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 76



Festsetzungen:

- SO – Photovoltaik ca. 40 ha
 - Inkl. Batteriespeicher
- MHmin 0,80 m, MHmax 3,50 m
- Reihenabstand min. 2,50 m
- GRZ 0,7
- Niederschlagswasser und Reinigung
- Einfriedung – Zaun & Grünstruktur
- Extensivgrünland neben, zwischen und unter den Modulen
- Beweidung durch Schafe
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

1

Bauleitplanverfahren und Planungsgrundlagen

2

Entwürfe: 21. Änderung FNP u. B-Plan Nr. 76

3

Erläuterung der Festsetzungen inkl. Grünordnung

4

Behandlung der Stellungnahmen

5

Fragerunde und Diskussion



Erläuterung der Festsetzungen

- Grundflächenzahl (GRZ): ermöglicht eine optimale Nutzung als FF-PVA und bietet gleichzeitig ein vertretbares Maß an Überdeckung

Erläuterung der Festsetzungen

- Grundflächenzahl (GRZ): ermöglicht eine optimale Nutzung als FF-PVA und bietet gleichzeitig ein vertretbares Maß an Überdeckung
- Höhe baulicher Anlagen: die maximale Höhe von 3,50 m orientiert sich am benötigten Höchstmaß für die erforderlichen technischen Anlagen. Die minimale Höhe von 0,80 m ermöglicht eine Weidenutzung sowie die Entwicklung der Vegetation

Erläuterung der Festsetzungen

- Grundflächenzahl (GRZ): ermöglicht eine optimale Nutzung als FF-PVA und bietet gleichzeitig ein vertretbares Maß an Überdeckung
- Höhe baulicher Anlagen: die maximale Höhe von 3,50 m orientiert sich am benötigten Höchstmaß für die erforderlichen technischen Anlagen. Die minimale Höhe von 0,80 m ermöglicht eine Weidenutzung sowie die Entwicklung der Vegetation
- Stellung baulicher Anlagen: der Reihenabstand von 2,50 m sollte nicht unterschritten werden, damit es zu keiner Verschattung der Module kommt und gleichzeitig das gewünschte Saatgutergebnis erzielt werden kann

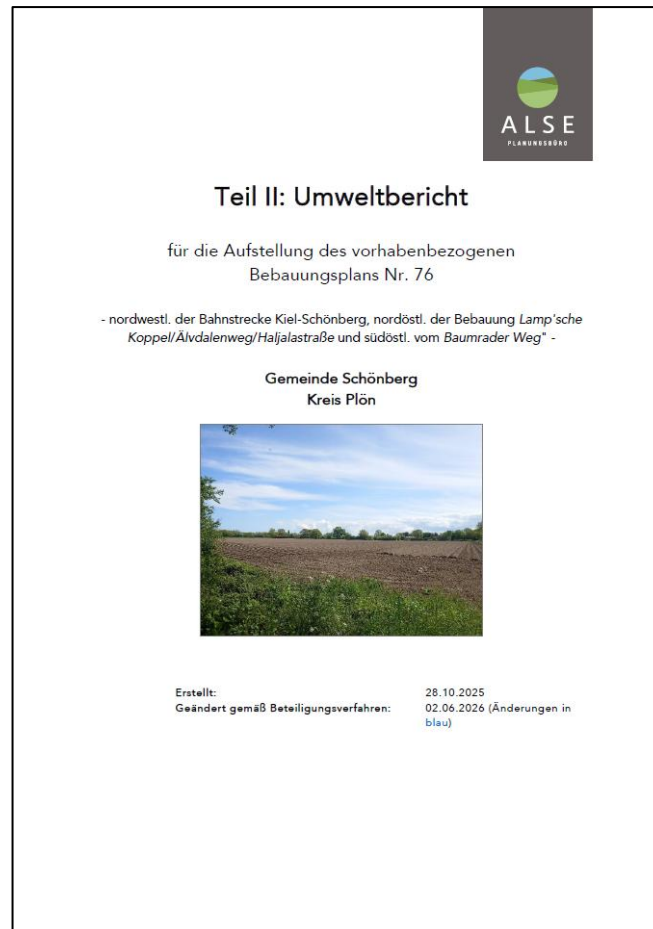
Erläuterung der Festsetzungen

- Grundflächenzahl (GRZ): ermöglicht eine optimale Nutzung als FF-PVA und bietet gleichzeitig ein vertretbares Maß an Überdeckung
- Höhe baulicher Anlagen: die maximale Höhe von 3,50 m orientiert sich am benötigten Höchstmaß für die erforderlichen technischen Anlagen. Die minimale Höhe von 0,80 m ermöglicht eine Weidenutzung sowie die Entwicklung der Vegetation
- Stellung baulicher Anlagen: der Reihenabstand von 2,50 m sollte nicht unterschritten werden, damit es zu keiner Verschattung der Module kommt und gleichzeitig das gewünschte Saatgutergebnis erzielt werden kann
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: diese sind außerhalb der baulichen Anlagen und Nebenanlagen als extensives Grünland zu entwickeln und erfüllen eine ökologische Funktion

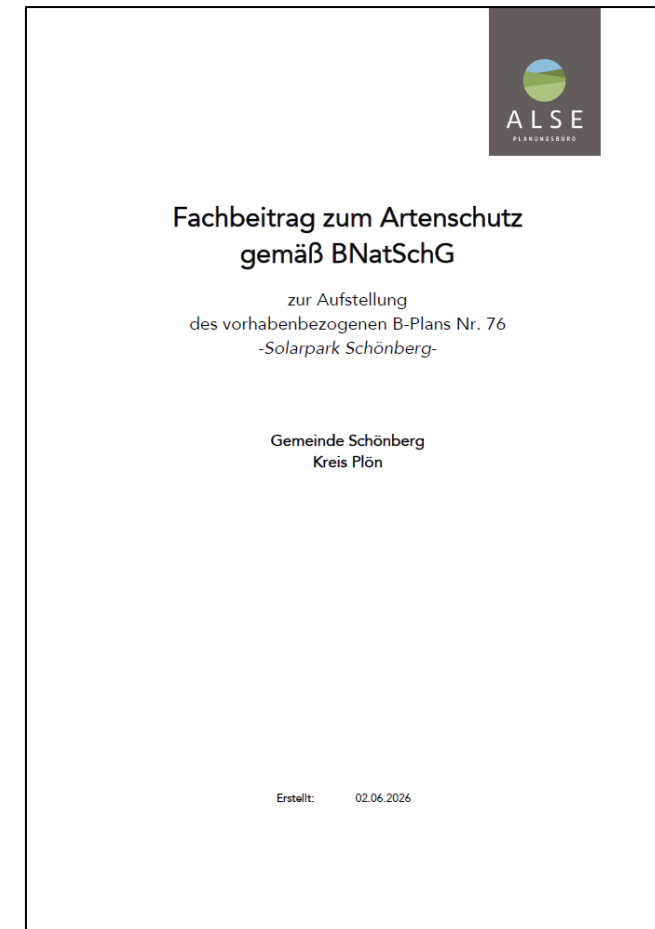
Erläuterung der Festsetzungen

- Grundflächenzahl (GRZ): ermöglicht eine optimale Nutzung als FF-PVA und bietet gleichzeitig ein vertretbares Maß an Überdeckung
- Höhe baulicher Anlagen: die maximale Höhe von 3,50 m orientiert sich am benötigten Höchstmaß für die erforderlichen technischen Anlagen. Die minimale Höhe von 0,80 m ermöglicht eine Weidenutzung sowie die Entwicklung der Vegetation
- Stellung baulicher Anlagen: der Reihenabstand von 2,50 m sollte nicht unterschritten werden, damit es zu keiner Verschattung der Module kommt und gleichzeitig das gewünschte Saatgutergebnis erzielt werden kann
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: diese sind außerhalb der baulichen Anlagen und Nebenanlagen als extensives Grünland zu entwickeln und erfüllen eine ökologische Funktion
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind: auf Sichtflächen sind Bebauungen, Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen von mehr als 0,8 m Höhe über der angrenzenden Straßenverkehrsfläche sowie Stellplätze nicht zulässig.

Umweltbericht



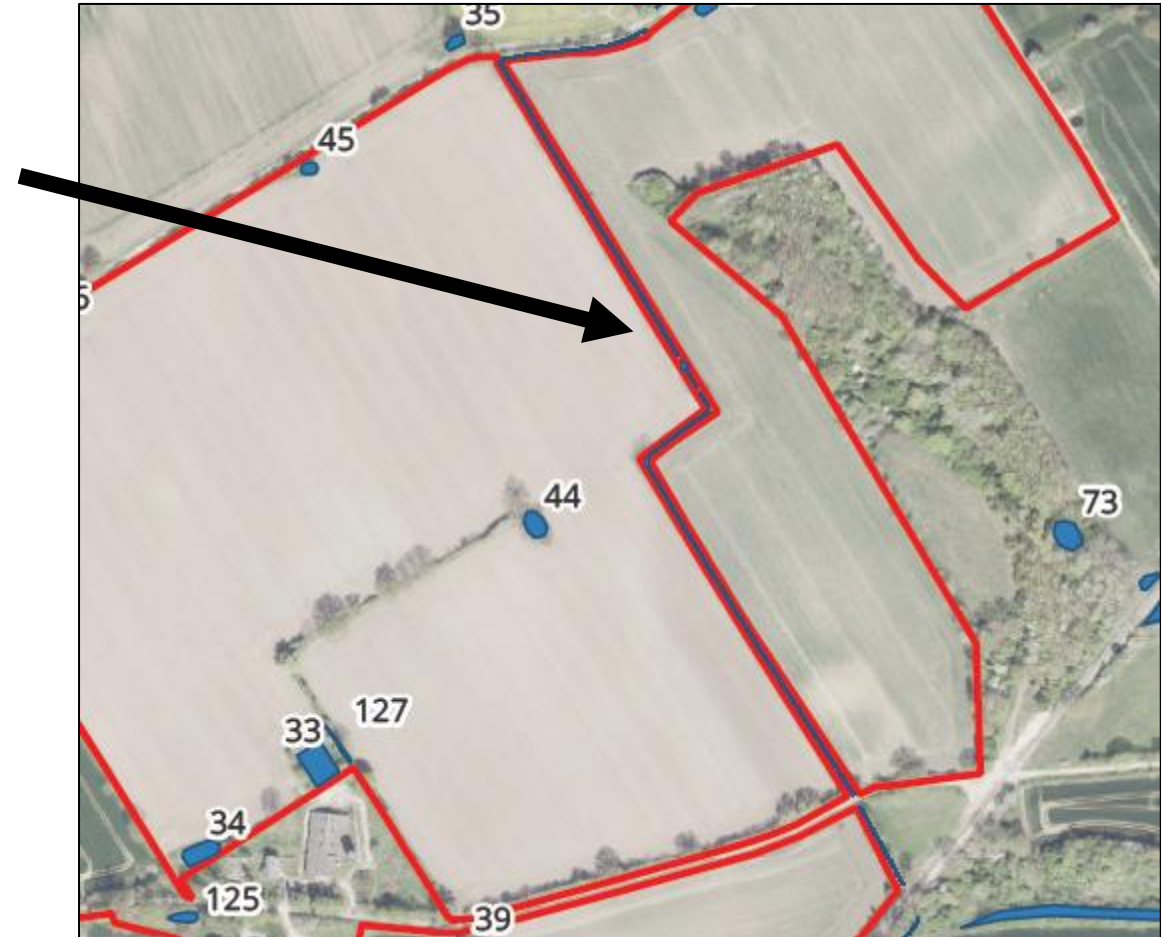
Artenschutzbericht



6.1 Verbandsgrabenpflege

Die Pflege des durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgrabens „Großer Schierbek“ obliegt dem Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au. Zu diesem Zweck ist entlang des Grabens ein Pflegestreifen anzulegen, über welchen der Graben periodisch von Bewuchs befreit werden kann. Dem Gewässerunterhaltungsverband ist gemäß des § 5 seiner Satzung und den §§ 6 und 33 des Wasserverbandsgesetzes jederzeit die Überfahrt und Nutzung der Pflegebereiche zu gestatten. Sämtliche Pflegestreifen sind von jeglicher Bebauung und Anpflanzungen freizuhalten und durch jährliche Mahd ab dem 01.07. zu pflegen. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden.

Die Pflegestreifen sind beidseitig der Gräben in einer Breite von 5,00 m, ausgehend von der oberen Böschungsoberkante anzulegen. Dort, wo ein Graben gleichzeitig die Grenze des Geltungsbereichs markiert, ist ein Pflegestreifen einseitig innerhalb des Geltungsbereichs unter den gleichen Voraussetzungen anzulegen.



6.2 Ausgleichsmaßnahme A1: Herstellung von Habitaten zur Minderung des Regeleingriffsfaktors beim Schutzgut Fläche

Auf den Ausgleichsflächen sind insgesamt mindestens 3 ca. 10 m² große Lese-stein- und/oder Totholzhaufen in dafür geeigneter, sonniger Randlage und in Kombination mit der Ausgleichsmaßnahme A2 herzustellen.

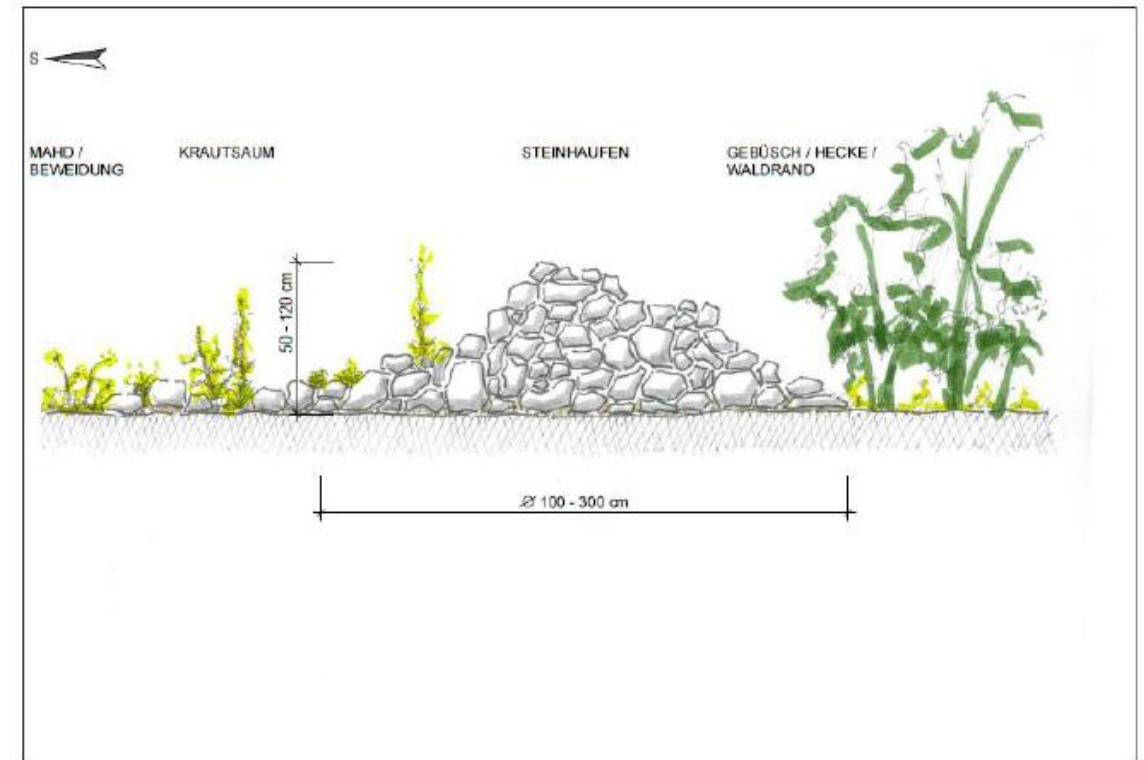
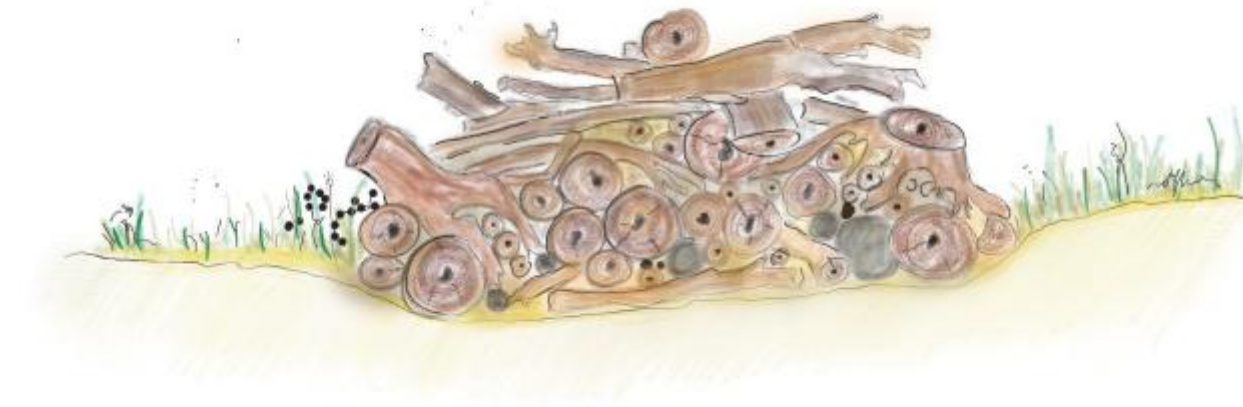


Abbildung 2: Variante ohne Mulde (MEYER et al. 2011)

6.3 Ausgleichsmaßnahme A2: Neuanlage eines Kleingewässers

Auf dem Flurstück 76/1 der Flur 4 Gemarkung Schönberg sind drei zusammenhängende Gewässer für Amphibien (z.B. Grasfrosch) mit einer Gesamtfläche von etwa 300 m² anzulegen. Hierbei ist ein Gewässer mit einer Fläche von ca. 150 m² herzustellen, die beiden weiteren Gewässer sind als temporär austrocknende Kleingewässer auszubilden. Die Ufer sind flach und strukturreich zu gestalten. Die Maßnahme ist räumlich mit der Maßnahme A1 zu verbinden.



6.4 Ausgleichsmaßnahme A3: Eingrünung

Entlang des Stakendorfer Wegs sowie entlang der Bahnlinie auf den Flurstücken 90/1 und 88/1 der Flur 4, Gemarkung Schönberg, sind Sichtschutzpflanzungen ausschließlich in Bereichen ohne bereits vorhandene Gehölzstrukturen auf einer Breite von 5 m, 3-reihig, zueinander versetzt und mit einem Pflanz- sowie Reihenabstand von 1,0 m anzulegen.

Die Gehölze und Sträucher sind heimisch und standortgerecht in der Qualität 2-mal verpflanzt zu wählen (siehe Pflanzliste). Es sind mind. 6 Arten aus der Liste zu verwenden, diese sind in Gruppen zu je 5-6 Stk. je Art zu pflanzen. Die Pflanzungen sind mindestens 3 Jahre bis maximal 5 Jahre durch einen Wildverbisszaun zu schützen. Dieser ist so anzulegen, dass eine Höhe von 0,2 m über der jeweiligen Geländeoberkante bis zum Zaun frei bleibt, als Durchlass für Kleintiere. Soweit die Anpflanzungen im Bestand gesichert sind, ist frühestens nach 3 Jahren und spätestens 10 Jahren nach Pflanzung der Schutzzaun zu entfernen.

Die Pflanzen sind als Baumschulware aus regionaler Anzucht mit Arten des Schlehen-Hasel-Knicks gemäß LLUR 2017 in gleichen Teilen und folgenden Qualitäten zu pflanzen:

Diese Fläche kann als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt angerechnet werden.



→ Hasel, Schlehe, Pfaffenhütchen, Holunder, Hainbuche. Stiel-Eiche. Vogelkirsche, Hundsrose, Schneeball, Roter Hartriegel, Brombeere

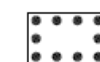
**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A 1

Maßnahmen mit Nummer



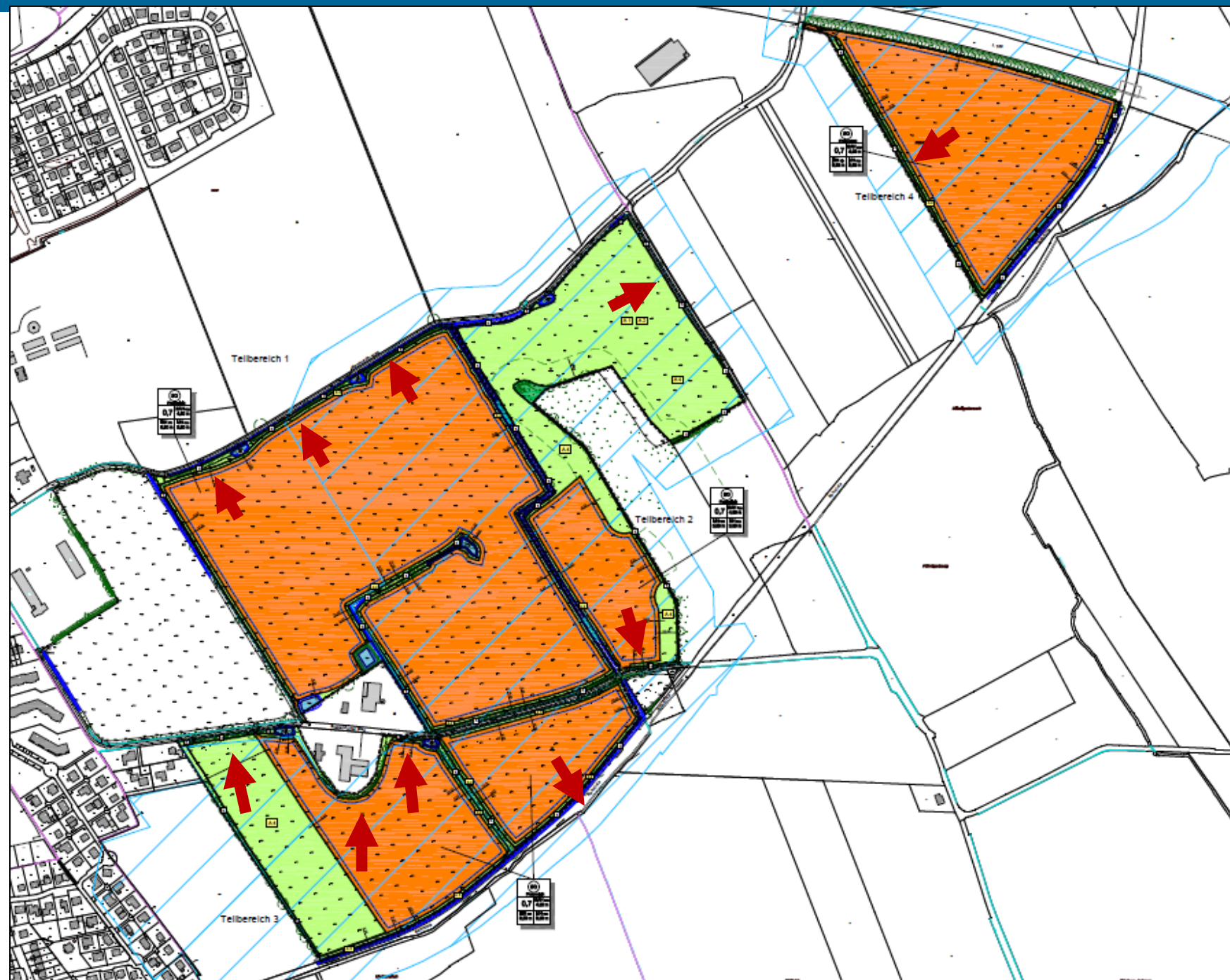
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
sowie von Gewässern



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne
des Naturschutzrechts

B

Biotop
§ 21 (1) LNatSchG i. V. m. § 30 (2) Nr. 6 BNatSchG

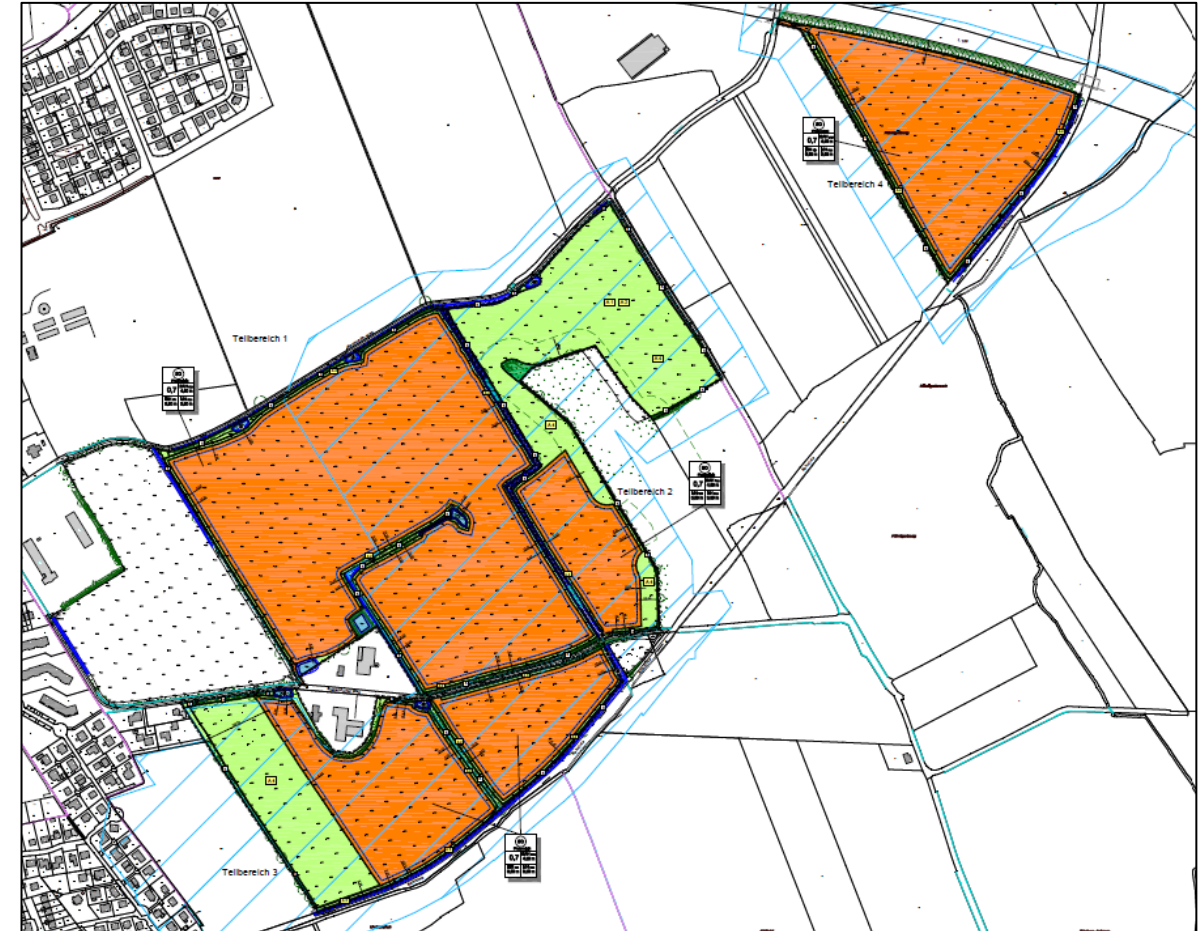


6.5 Ausgleichsmaßnahme A4: Schutzgut Boden

Die durch Solarmodule überstellte Fläche ist als Eingriff in die Natur zu werten und mit einem Ausgleichsfaktor von 0,25 auszugleichen. Der somit erforderliche Ausgleich von 83.873 m² wird auf den privaten Grünflächen auf den Flurstücken 88/1 und 76/1, je anteilig, sowie auf den Biotopschutzstreifen erbracht.

Diese sind vorrangig der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Förderung einer artenreichen, extensiven Grünlandentwicklung ist primär eine parzellierte Umtriebsweide (max. 0,5 GVE/ha) vorzusehen. Alternativ kann eine zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts erfolgen- Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstige mechanische Bodenbearbeitung sind zu unterlassen. Wird das Entwicklungsziel eines artenreichen, extensiven Grünlandes nach 5 Jahren nicht erreicht, kann die Pflege und Bewirtschaftung in Abstimmung mit der UNB angepasst und erforderlichenfalls eine Nachsaat wertgebender Grünlandarten vorgenommen werden.

Sollten sich in den ersten Jahren der Pflege der Maßnahmenflächen oder wetterbedingt andere Anforderungen an die Fläche ergeben, z.B. durch andere Witterungsbedingungen, so kann der Bewirtschaftungsmodus nach Absprache und mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden.

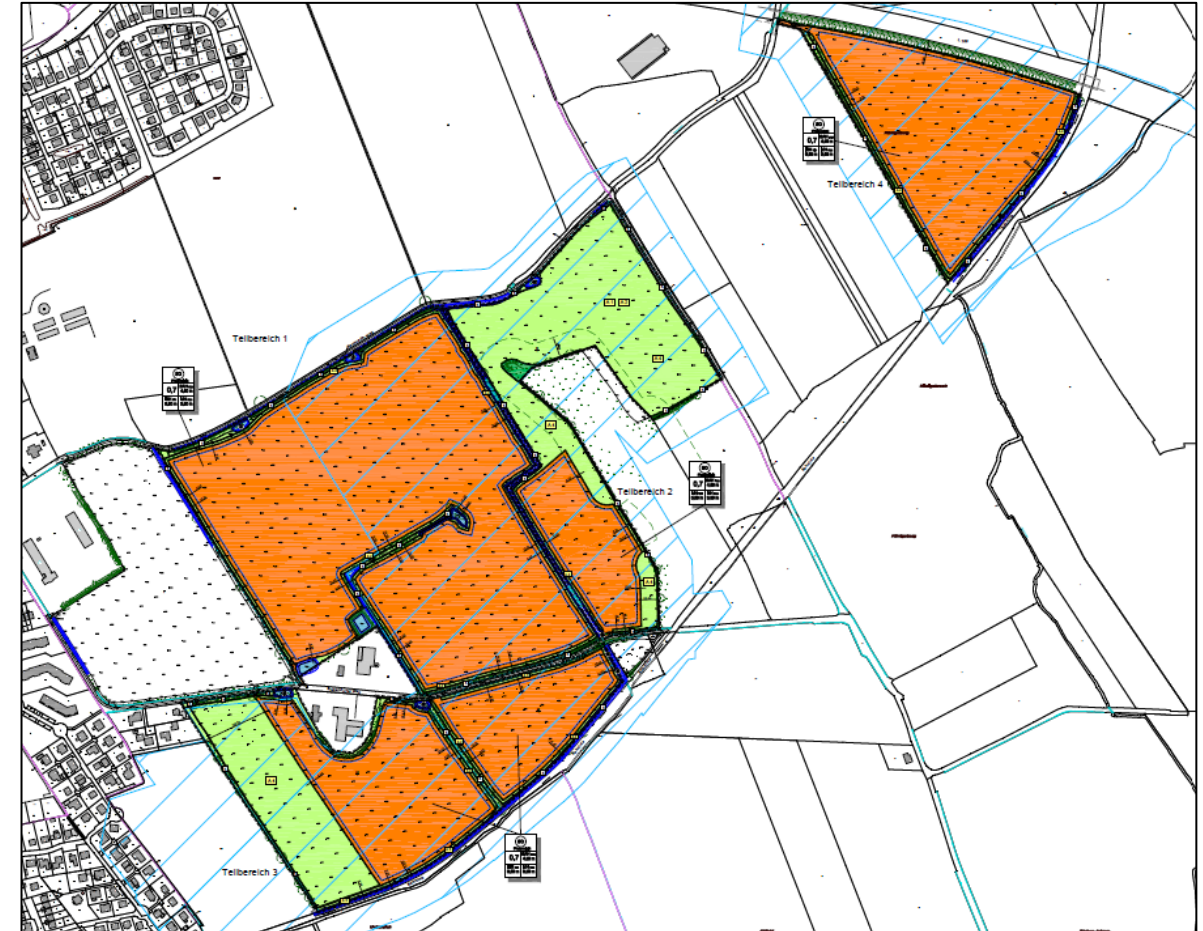


6.5 Ausgleichsmaßnahme A4: Schutzgut Boden

Die durch Solarmodule überstellte Fläche ist als Eingriff in die Natur zu werten und mit einem Ausgleichsfaktor von 0,25 auszugleichen. Der somit erforderliche Ausgleich von 83.873 m² wird auf den privaten Grünflächen auf den Flurstücken 88/1 und 76/1, je anteilig, sowie auf den Biotopschutzstreifen erbracht.

Diese sind vorrangig der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Förderung einer artenreichen, extensiven Grünlandentwicklung ist primär eine parzellierte Umtriebsweide (max. 0,5 GVE/ha) vorzusehen. Alternativ kann eine zweischürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts erfolgen- Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstige mechanische Bodenbearbeitung sind zu unterlassen. Wird das Entwicklungsziel eines artenreichen, extensiven Grünlandes nach 5 Jahren nicht erreicht, kann die Pflege und Bewirtschaftung in Abstimmung mit der UNB angepasst und erforderlichenfalls eine Nachsaat wertgebender Grünlandarten vorgenommen werden.

Sollten sich in den ersten Jahren der Pflege der Maßnahmenflächen oder wetterbedingt andere Anforderungen an die Fläche ergeben, z.B. durch andere Witterungsbedingungen, so kann der Bewirtschaftungsmodus nach Absprache und mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden.

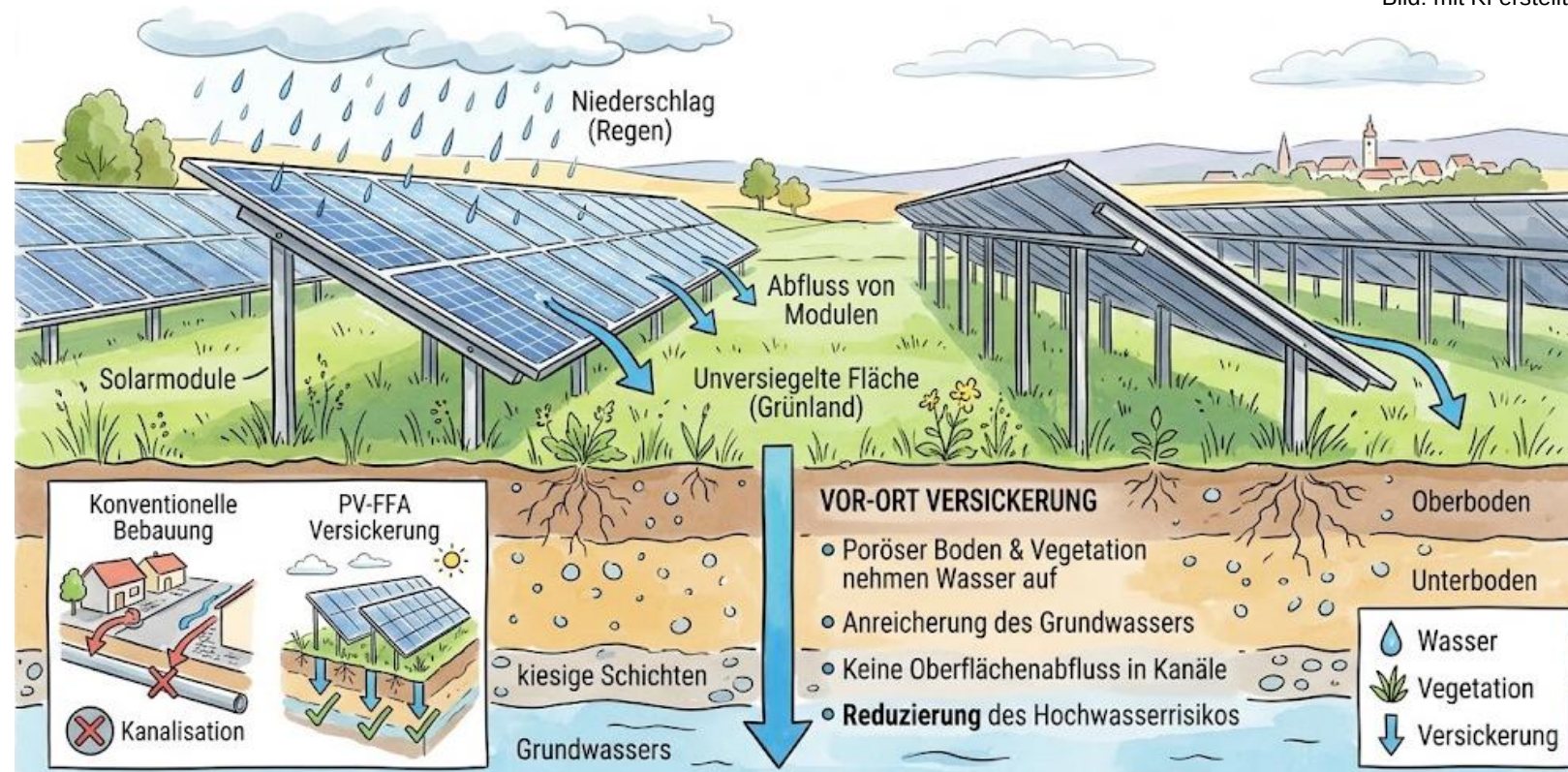


Benötigter Ausgleich = 83.873 m², Größe Maßnahmenflächen = 133.239 m² → Überkompensation beträgt 49.366 m²

6.6 Regenwasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Sämtliches, im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ anfallendes unverschmutztes Regenwasser ist auf dem Grundstück selbst breitflächig und über die belebte Bodenzone zu versickern.

Bild: mit KI erstellt



6.7 Maßnahmen zur **Erhaltung des Oberbodens und der Topografie (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Im gesamten Plangebiet sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Planierungen größeren Umfangs unzulässig.

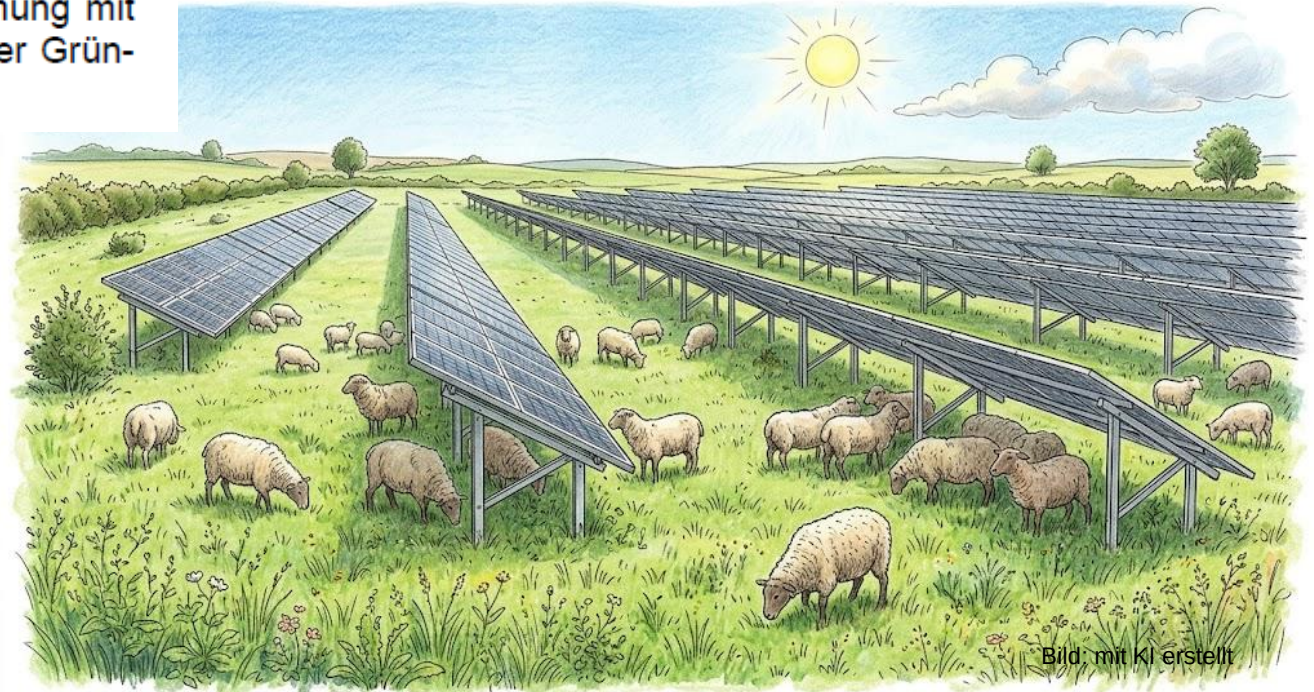
Im gesamten Plangebiet ist die Neuanlage von Drainagen unzulässig.



6.8 Grünland (§ 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB)

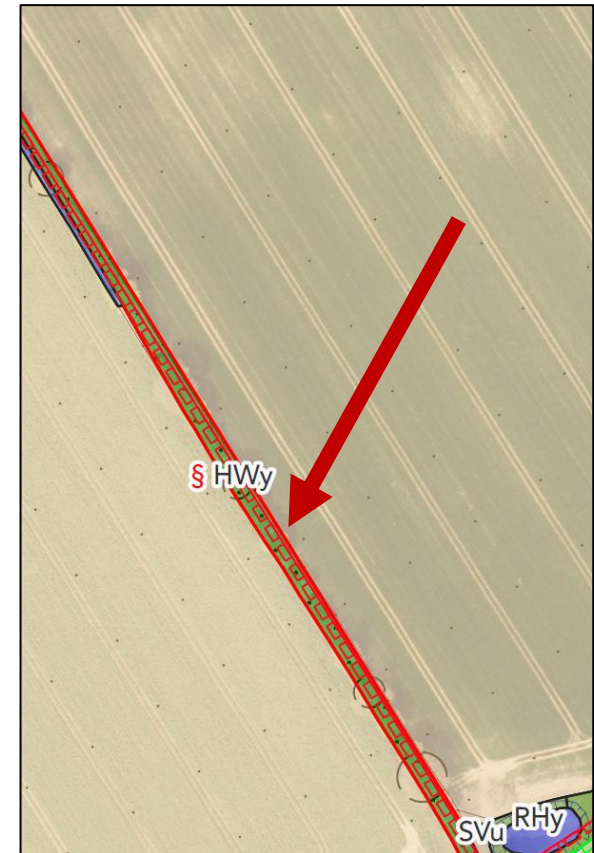
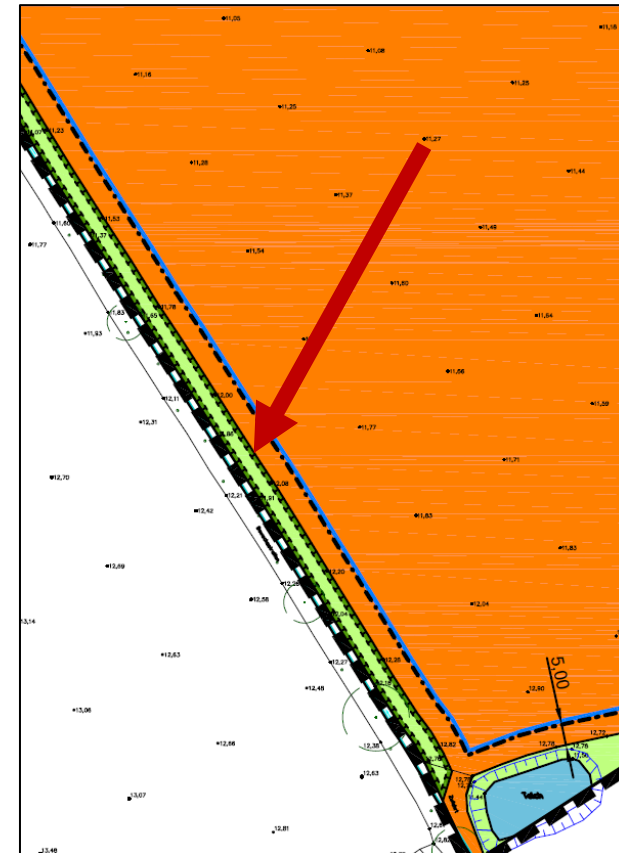
Die unversiegelten Flächen im gesamten SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (neben, zwischen und unter den Modulen) sind als Extensivgrünland zu entwickeln und durch Beweidung mit Schafen oder Rindern (max. 0,5 GVE/ha) zu pflegen. Alternativ ist auch die Pflege durch Mahd zulässig. Das Mahdgut muss vollständig abgefahren werden. Dünung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstige mechanische Bodenbearbeitung sind zu unterlassen.

Wird das Entwicklungsziel eines artenreichen, extensiven Grünlandes nach 5 Jahren nicht erreicht, kann die Pflege und Bewirtschaftung in Abstimmung mit der UNB angepasst und erforderlichenfalls eine Nachsaat wertgebender Grünlandarten vorgenommen werden.

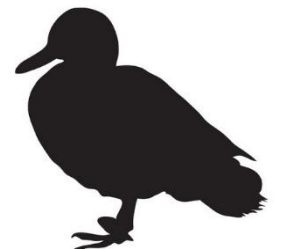


6.9 Knickschutz (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die nachrichtlich übernommenen öffentlichen Knicks entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze von Teilbereich 1 sowie von Teilbereich 2 sind gem. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG i. V. mit § 30 BNatSchG geschützt und unterliegen der periodischen Knickpflege. Sie werden gesichert und sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten. Zum Schutz der Knicks sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden den Knicks Schutzstreifen (privates Grün - Knickschutzstreifen) vorgelagert, die eine Breite von min. 4,00 m aufweisen, gemessen vom Knickwallfuß. Einfriedungen dürfen einen Abstand von 0,50 m zu den Knicks (gemessen vom Knickwallfuß) nicht unterschreiten. Jegliche baulichen Anlagen und Bodenversiegelungen sind in diesen Schutzstreifen unzulässig. Die Flächen der Schutzstreifen sind als extensives Grünland zu entwickeln (siehe 6.8).



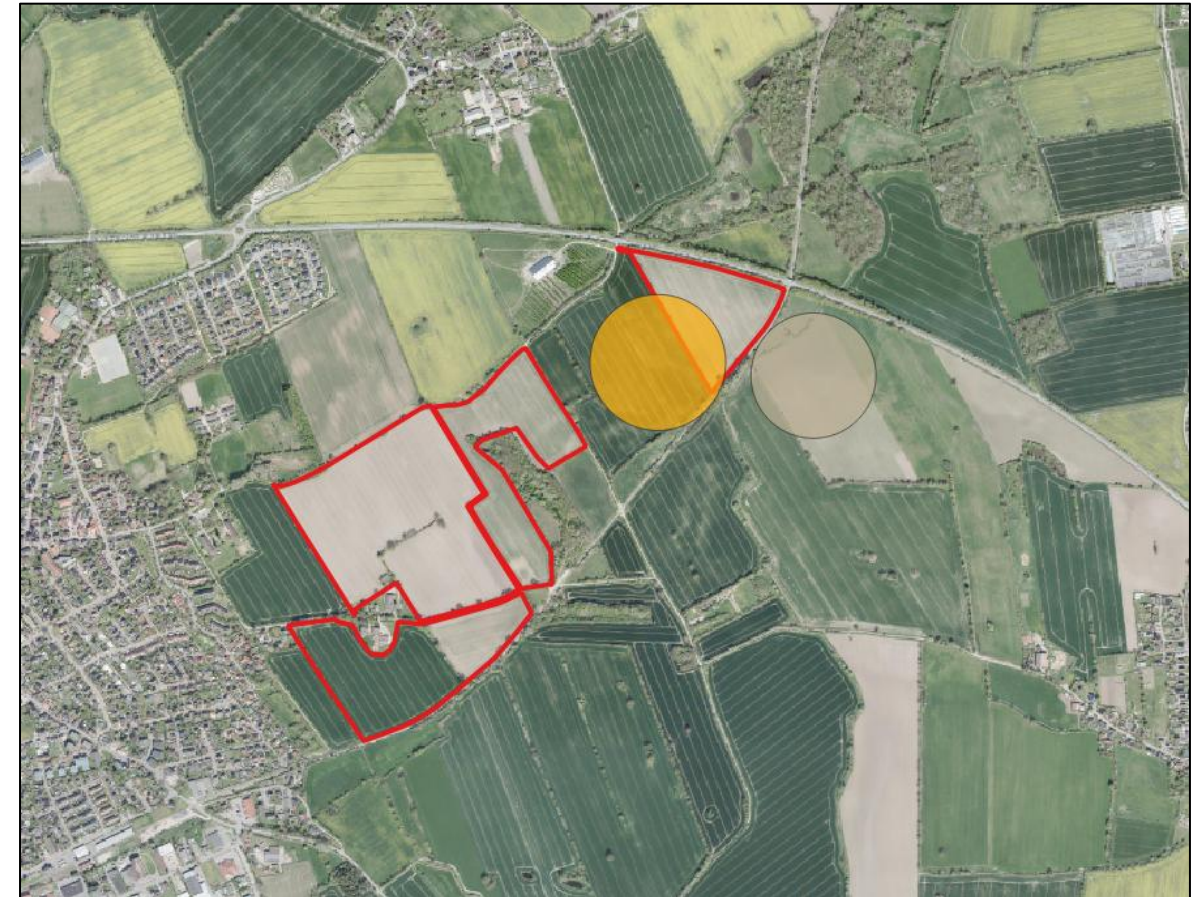
6.10 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen



AV1 – Bauzeitenregelung Brutvögel

Die Baufeldräumung (Vegetationsbeseitigung), die Erschließung der offenen Flächen und der Rückschnitt von Gehölzen und gehölzbegleitenden Säumen (inkl. Brombeeren) ist zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten nur vom 01. Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeiten) gestattet. Ein Beginn von Bautätigkeiten auf offenen Flächen ist inmitten der Vogelbrutzeit (1. März bis 31. August) unzulässig. Falls ein Baubeginn vor der Brutzeit nicht möglich ist, sollte schon vor Beginn der Brutzeit mit aktiven Vergrämnungsmaßnahmen begonnen werden. Diese sind regelmäßig auf Funktionalität zu überprüfen und ggf. Instand zu setzen.

Bei Bauaktivität ist zu sensiblen Bereichen wie Gehölzstrukturen stets ein Abstand von mind. 3 m einzuhalten. Dies gilt ebenso für die Lagerung von Baumaterialien oder das Abstellen von Fahrzeugen.



Kartierte Reviere der Feldlerche: Orange: Wahrscheinliches Brüten im Wirkbereich, Brutzeitcode B4: wahrscheinliches brüten / Brutverdacht, Beige: Wahrscheinliches Brüten außerhalb des Wirkbereich, Brutzeitcode B4: wahrscheinliches brüten / Brutverdacht

AV2 – Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln

Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung oder zum Anlagen-Aufbau unweigerlich während der Brutzeiten, nach dem 01.03, durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern. Bei einer Baufeldräumung mit unmittelbar anschließendem Beginn der störungsintensiven Baumaßnahmen vor dem 01.03. ist sichergestellt, dass keine Arten in den Baufeldern nisten und sich auch keine störungsempfindlichen Arten in den von Störungen betroffenen Bereichen ansiedeln. Dazu darf der störungsintensive Baubetrieb nicht länger als 5 Tage unterbrochen werden, um Neuan-siedlungen von Brutvögeln zu verhindern. Die ununterbrochene Bautätigkeit ist z.B. durch ein Bautagebuch nachzuweisen. Sofern der Bau zwar vor der Brutzeit begonnen wurde, dann aber für mehr als 5 Tage unterbrochen werden soll, sind spätestens 5 Tage nach Unterbrechen der Bautätigkeit Vergrämuungs- und Entwertungmaßnahmen durchzuführen, um eine Wiederaufnahme der Bautätigkeit während der Bauzeit sicherzustellen. Alternativ zum Beginn des Baubetriebs können die Offenlandbereiche durch das Aufstellen von sogenannten „Vergrämuungsstangen“ entwertet werden.

Die Vergrämuungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Brutzeit (vor dem 01.03.) durchgeführt werden. Nach Beginn der Brutzeit kann mit Entwertungs- und Vergrämuungsmaßnahmen nur begonnen werden, wenn durch eine höchstens 5 Tage zurückliegende Besatzkontrolle nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel in den betroffenen Flächen nisten. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind in einem Vergrämuungskonzept detailliert zu beschreiben und vor Beginn der UNB vorzu-legen.



Beispielfoto, ALSE GmbH

AV3 – Besatzkontrolle Brutvögeln

Wenn Vergrämnungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die genannten Bauzeiteausschlussfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Gilden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

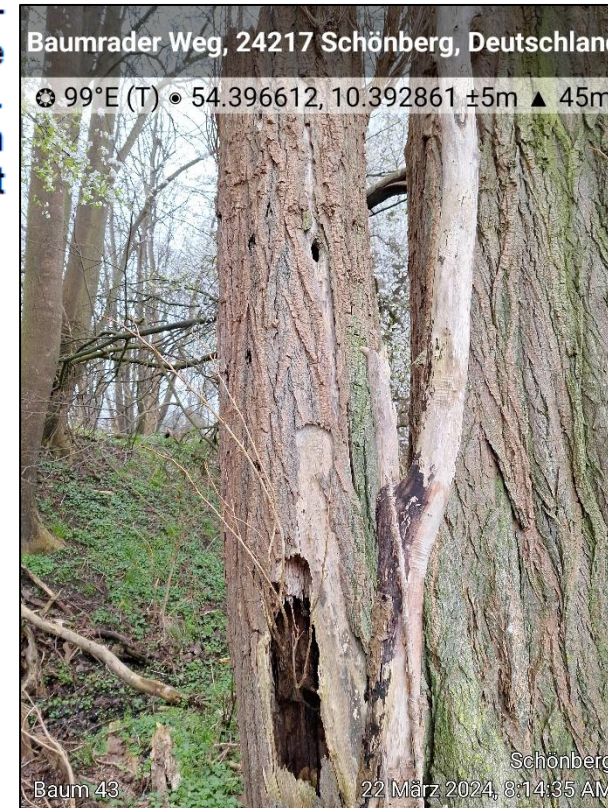


Beispielfoto, ALSE GmbH

Grünordnerische Festsetzungen

AV4 – Bauzeitenregelung im Bereich potenzieller Quartiersstandorte von Fledermäusen

Bei der Rodung von Gehölzen (z.B. Knicks) mit einem Stammdurchmesser > 30 cm sind Eingriffe nur im Zeitraum vom 01.12.-31.01. zulässig. Da sich die potenziell vorkommenden Höhlen möglicherweise auch als Winterquartiere eignen können, ist auch während der Zeit zwischen dem 01.12. und 31.01. sicherzustellen, dass sich keine Individuen in den Quartieren aufhalten. Dies gilt für Bäume mit einem Durchmesser > 50 cm, die eine ausreichende Isolierung aufweisen. Ggf. können Höhlen mittels Vliese und Reusen verschlossen werden. In Fällen der Betroffenheit von potenziellen Winterquartierbäumen ist eine Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.



AV5 – Besatzkontrolle Fledermäuse

Eine Besatzkontrolle ist erforderlich, wenn im Zeitraum vom 01.02. bis 30.11. in Gehölzbestände eingegriffen wird, in denen Zwischen- und Tagesquartiere und ggf. Wochenstuben von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können. Vom Eingriff betroffene Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm sind vor Baubeginn auf potenziell als Quartier geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten etc.) und Besatz (Endoskopie) zu prüfen.

Sollten die Einzelbäume eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufweisen, so ist zu prüfen, ob die Funktionalität der Lebensräume im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt (weitere adäquate Höhlen-/ Spaltenbäume in ausreichender Anzahl in der Umgebung). Ist dies der Fall, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ist dies nicht der Fall, sind räumlich benachbart Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme anzubringen.



Beispielfoto, ALSE GmbH

AV6 – Biologische Baubegleitung

Die notwendigen Maßnahmen sind von einer fachlich geschulten Baubegleitung zu begleiten.

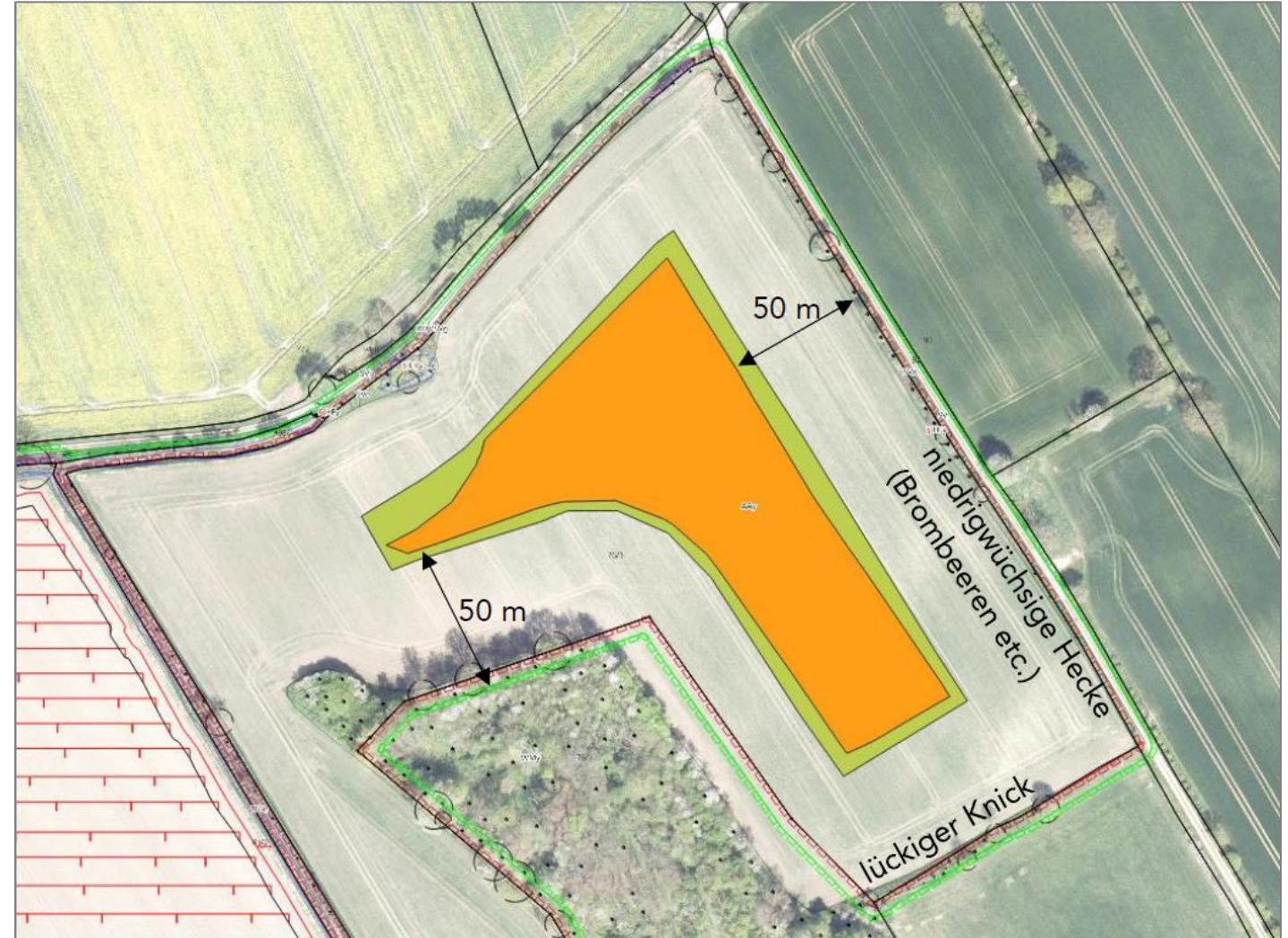


Beispielfoto: ALSE GmbH

Feldlerche

Der Ausgleich für die Feldlerche in Form einer 1,5 ha großen Ackerbrache wird auf dem Flurstück 76/1 erbracht. Die Fläche liegt überwiegend in einem Abstand von 50 m zu vertikalen Strukturen, wie beispielsweise Hecken, sodass der erforderliche Kernbereich von 0,5 ha hier deutlich überschritten wird, dieser beträgt etwa 1,15 ha. Die Fläche von 1,5 ha ist initial mit einer Ackerbrachesaat einzusäen und 1 x jährlich durch Mahd (außerhalb der Brutzeit) so zu pflegen, dass dauerhaft eine heterogen strukturierte Ackerbrache als Bruthabitat zur Verfügung steht.

1 Brutpaar der Feldlerche wird als 1,5 ha große Ackerbrache ausgeglichen (grün), davon 1,14 ha mit Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen (orange), erforderlich wäre nur min. 0,5 ha.



Amphibien

Um eine Tötung von Amphibien zu verhindern, ist der Bau der PV-Anlage außerhalb der artspezifischen Wanderzeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Januar durchzuführen.

Sollte dieses Bauzeitenfenster nicht eingehalten werden können, ist ein Einwandern mit der Aufstellung von Amphibienschutzzäunen zu verhindern. Der Zaun ist dafür vor Beginn der Frühjahrswanderung aufzubauen, d.h. der Zaun ist bis Ende Januar aufzubauen und während der gesamten Bauarbeiten zwischen Anfang Februar und Ende September vorzuhalten.

Die Funktionalität des Zaunes ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung zwischen Anfang Februar und Ende September wöchentlich zu prüfen.



1

Bauleitplanverfahren und Planungsgrundlagen

2

Entwürfe: 21. Änderung FNP u. B-Plan Nr. 76

3

Erläuterung der Festsetzungen inkl. Grünordnung

4

Behandlung der Stellungnahmen

5

Fragerunde und Diskussion



Stellungnahmen von:



Träger öffentlicher Belange

Kreis Plön,
Landesinnenministerium,
Archäologisches Landesamt



Umweltverbände

Wasserbeschaffungsverband
Panker-Giekau, NABU,



Weitere

Bauernverband Schönberg,
Umweltbeirat Schönberg

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung (Bauleitplanung)

Schwerpunkt

- Präzisierung des Vorhabens in Bezug auf die Planung eines Elektrolyseurs (Landesplanung)
- Präzisierung der Festsetzungen zu Batteriespeichern (Landesplanung)
- Bitte um Vermeidung großflächiger PV-Agglomerationen entlang der L165 (B-Plan Nr. 7 Stakendorf) (Landesplanung)
- Forderung nach Archäologischen Voruntersuchungen (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein)

Abwägung

- Die Planung wurde geändert; ein Elektrolyseur ist nicht mehr vorgesehen
- Kapazitätsbegrenzende Maximalmaße wurden der Festsetzung beigelegt
- Die laut Landesentwicklungsplan vorgegebene Maximallänge von 1.000 m wird deutlich unterschritten (ca. 700 m)
- Durchführung von Voruntersuchungen in Rücksprache mit dem ALSH

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung (Umweltplanung)

Schwerpunkt

- Forderung nach Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Eingrünung entlang der Bahntrasse (UNB)
- Forderung nach Erfassung und Bewertung der Brutvogelarten im Plangebiet (UNB)
- Forderung nach behutsamer Pflege der „Großen Schierbek“ (Untere Wasserbehörde)
- Diverse Hinweise zur wasserwirtschaftsgerechten und bodengerechten Gestaltung der Anlage (Untere Wasserbehörde, Untere Bodenbehörde)
- Infragestellung der Notwendigkeit einer Einzäunung (untere Jagdbehörde)

Abwägung

- Die Forderungen werden übernommen.
- Ein Artenschutzbericht wird nachgereicht und die Ergebnisse bei der Planung berücksichtigt
- Die Pflege gemäß den Vorgaben des Gewässerunterhaltungsverbandes Schönberger Au ist textlich festgesetzt
- Übernahme der Hinweise in den Umweltbericht
- Als elektrische Anlage muss die PVA aus Versicherungsgründen eingezäunt werden. Es wird jedoch eine Bodenfreiheit von 15 cm für Kleintiere gelassen



Fragerunde und Diskussion